

SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE

Erläuternder Bericht der Geschäftsführenden Direktoren zu den Angaben im Lagebericht gem. § 289 Abs. 4 HGB

Die Schnigge Wertpapierhandelsbank SE hat mit Veröffentlichung vom 9. Juni 2017 zu ihrer am 20. Juli 2017 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einladung werden die gem. § 175 Abs. 2 AktG in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden Fassung auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Unternehmens unter folgendem Link bereitgehalten: <https://www.schnigge.de/investor-relations/hauptversammlungen.html>.

Gemäß §§ 124a S. 1 Nr. 3, 176 Abs. 1 S. 1 AktG haben die Geschäftsführenden Direktoren einer börsennotierten Gesellschaft einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB zugänglich zu machen. Die Geschäftsführenden Direktoren erstatten demnach folgenden erläuternden Bericht und werden diesen auch der Hauptversammlung vorlegen.

Grundkapital, Stimmrechte und Übertragung von Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.801.785 und ist eingeteilt in 2.801.785 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennwert, die jeweils gleiche Rechte – insbesondere gleiche Stimmrechte – gewähren. Keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte zu. Den Geschäftsführenden Direktoren sind keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Kapitalbeteiligungen von mehr als 10%

Florian Weber ist nach Kenntnis der Gesellschaft mit 92,35% direkt am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt. Bei dem genannten Stimmrechtsanteil können sich Veränderungen ergeben haben, die der Gesellschaft gegenüber nicht meldepflichtig waren. Da die Aktien der Gesellschaft Inhaberaktien sind, werden der Gesellschaft Veränderungen beim Aktienbesitz grundsätzlich nur bekannt, wenn sie meldepflichtig sind.

Ernennung und Abberufung von Geschäftsführenden Direktoren

Die Geschäftsführenden Direktoren bestehen gem. § 10 Abs. 1 der Satzung aus mindestens zwei Direktoren. Die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführenden Direktoren richtet sich nach § 10 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 84 AktG; sie obliegt dem Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Satzungsänderungen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann gem. § 8 Abs. 3 der Satzung Änderungen und Ergänzungen beschließen, die nur die Fassung, d.h. die sprachliche Form der Satzung betreffen. Alle übrigen Satzungsänderungen bedürfen eines Hauptversammlungsbeschlusses. Die Änderung wird mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung entgegenstehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, ist – sofern es gesetzlich zulässig ist – eine Mehrheit von 3/4 des vertretenen Kapitals erforderlich (§ 18 Abs. 2 der Satzung).

Befugnisse des Vorstands zu Aktienaussgabe und Aktienrückkauf

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand hat die Befugnis, bis zum 23. Juni 2019 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.400.892 durch Ausgabe von bis zu 1.400.892 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie die Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihre Durchführung festzulegen.

Das Genehmigte Kapital 2014 wurde bis zum 31.12.2016 nicht ausgenutzt.

Aktienrückkauf

Eine Ermächtigung zum Aktienrückkauf für die Gesellschaft liegt nicht vor.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter die Bedingungen eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen

Bei öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft gelten ausschließlich Gesetz und Satzung einschließlich der Bestimmungen des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Die Hauptversammlung hat die Geschäftsführenden Direktoren nicht zur Vornahme von in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen ermächtigt, um den Erfolg von etwaigen Übernahmeangeboten zu verhindern.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Geschäftsführenden Direktoren oder Arbeitnehmern getroffen sind

Mit Mitgliedern der Geschäftsführenden Direktoren bzw. Arbeitnehmern bestehen keine Vereinbarungen über Entschädigungen für den Fall eines Kontrollwechsels.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

Arbeitnehmer, die Aktionäre der Gesellschaft sind, können Ihre Stimmrechte unmittelbar ausüben.

Frankfurt am Main, im Juni 2017

Die Geschäftsführenden Direktoren